

der Französischen Revolution⁵“ die Maurerei im ganzen getroffen werden. Im Gegenteil wurde gerade sie durch das Edikt, dessen § 3 die drei Berliner Mutterlogen (zu den drei Weltkugeln, Große Landesloge, Royal York de l'Amitié) nebst ihren Tochterlogen „toleriert“, in einer eigenartigen Weise nicht nur legalisiert, sondern sozusagen verstaatlicht, indem die geduldeten Großlogen (§§ 9, 11) zu besonderen Trägern der staatlichen Überwachung und der allgemeinen Anzeigepflicht gegen Zuwiderhandlungen erhoben und, vielleicht das Bemerkenswerteste, durch strenge Strafen an der Aufnahme Jugendlicher (unter 25 Jahren) gehindert wurden. In eine dem vermeintlichen Antiliberalismus geradezu entgegengesetzte Richtung weist der letzte Absatz der Legaldefinition gegen Verbindungen, „welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen“. Kein Zweifel, daß diese Bestimmung besonders den Rosenkreuzerorden im Auge hatte, dessen mächtige Mitglieder WÖLLNER und BISCHOFFWERDER die Regierung von FRIEDRICH WILHELMS III. Vater und Vorgänger beherrschten⁶.

Freilich führt nun offenbar die Bestimmung über den Ausschluß Jugendlicher aus den anerkannten Logen zu Studenten und Universitäten zurück. Auch ausdrücklich beschäftigte sich mit ihnen der Reformeifer der Anfänge FRIEDRICH WILHELMS III. in höchst aufschlußreicher Weise. Darüber belehrt die Verordnung vom 23. Juli 1798 „wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Exzesse der Studierenden auf sämtlichen Akademien in den königlichen Staaten⁷“, erlassen weil, „nachdem

⁵ H. Boos, *Gesch. der Freimaurerei* ²(Aarau 1906) 306.

⁶ Darüber neustens im Zusammenhang der Ordensgeschichte A. E. WAITE, *The Brotherhood of the Rosy Cross* (1924) 503ff.

⁷ RABE, a. a. O., 158ff. Strenge Universitätserlasse schon von FRIEDRICH D. GR. MINISTER V. ZEDLITZ aus den siebziger Jahren bei W. SCHRADER, *Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Halle 1* (1894), 538f. Hier ist auf die Nichtjuristen weithin unbekannte Tatsache hinzuweisen, daß das Preußische Allgemeine Landrecht (2, 12, 69ff.) eine eingehende Regelung des Universitäts- und Studentenrechts enthielt (vgl. J. HATSCHKE im *Verwaltungsarchiv* 17 [1909], 307ff.). Über die Einnischung der (Hamburger) Presse bereits in die preußischen Reformen von 1798 s. HINTZE, *Histor. u. polit. Aufs.* 3, 43. Die Kabinettsorder vom 9. April 1798, die eine Reform der Preußischen Akademie der Wissenschaften im Sinne der „Gemeinnützigkeit“ anordnete, wurde offiziös in den neuen „Jahrbüchern der Preuß. Monarchie“ veröffentlicht, HARNACK 2, 1, 528f.